Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 13. August 1911

No. 34.

--Inhalt: Bösartiges Katarrhalfieber in Aruscha. -- Sperrung der Rinderherde Angelos. -- Aufhebung von Sperren. -- 2 Bekanntmachungen der Bergbehörde. --

Bekanntmachung.

Unter der in Aruscha stehenden Kälberherde des Händlers Sadjin Juradji ist das bösartige Katarrhalfieber

J. No. 16190/11. V.

Bekanntmachung.

Bei einem Rindertransport des Händlers Angelos ist vom Regierungstierarzt in Korogwe bösartiges

Katarrhalfieber festgestellt worden.
Auf Grund der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909
(Amtlicher Anzeiger Nr. 6), und der dazu erlassenen
Bekanntmachung vom 6. März 1911 (Amtlicher Anzeiger
No. 12) ist über die Rinden die Sperre verhängt worden.

Daressalam, den 7. August 1911. Der Kaiserliche Gouverneur Freiherr von Rechenberg J. No. 16065/11. V.

Bekanntmachung.

Die wegen bösartigen Katarrhalfiebers der Rinder über die Farmen von Engelbrecht (Bekanntmachung vom 6. April 1911, Amtlicher Anzeiger Nr 17) und von Boshoff (Bekanntmachung vom 26. April 1911, Amtlicher Anzeiger Nr. 20) verhängten Sperren sind aufgehoben worden.

Daressalam, den 7. August 1911. Der Kaiserliche Gouverneur Freiherr von Rechenberg J. No. 15982/11. V.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Heinrich Halfmann in Msani das auf die Firma der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagen- und Bergbaugesellschaft Händlers Sadjin Juradji ist das 100-2013 der Rinder ausgebrochen.

Auf Grund der Verordnung, betreffend Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 Amtlicher Anzeiger No. 6) und der dazu erlassenen Bekanntmachung vom 6 März 1911 (Amtlicher Anzeiger No. 12) ist über die Kälber, sowie über den Stall und Weide die Sperre verhäng worden.

Daressalam, den 11. August 1911.

Daressalam, den 11. August 1911.

Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer

Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung

ab Beschwerde eingelegt werden.
Daressalam, den 4 August 1911.
Kaiserliche Bergbehörde. Kaempfe

J. Nr. 16080/11. IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Heinrich Halfmann in Msani das auf die Firma der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagen- und Bergbaugesellschaft m. b. H. in Bonn eingetragene, im Verwaltungsbezirk Morogoro belegene, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 355 eingetragene Schürffeld unter dem Namen Ndabara in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln (Amtlicher Anzeiger vom 5. Juli 1911 Nr. 28) sind bis zum 1. August 1911 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 4. August 1911. Kaiserliche Bergbehörde. Kaempfe

J. Nr. 16081/11. IX.